

Rücksendung an:

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH
Forderungsmanagement
Rötestraße 8
74321 Bietigheim-Bissingen
E-Mail: forderungsmanagement@sw-bb.de

Angebot einer Abwendungsvereinbarung

**gerichtet nur an Haushaltskunden in der gesetzlichen Grundversorgung
gem. §§ 2 StromGKV/GasGKV**

Kunde: _____

Verbrauchsstelle: _____

Kundennummer: _____

Versorgungsart: _____

Zählernummer: _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

zur Abwendung der bevorstehenden Sperrung der Stromzufuhr/Gaszufuhr **nur** im Rahmen des Grundversorgungsvertrags bieten wir Ihnen folgende Abwendungsvereinbarung an, wonach Sie den Zahlungsrückstand mittels einer zinsfreien monatlichen Ratenzahlung ausgleichen können sowie einer Regelung über unsere Verpflichtung zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, soweit bzw. solange Sie Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllen (dies bedeutet insbesondere, dass Sie die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge/Vorauszahlungsbeträge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen).

Dieses Angebot, das sie mindestens in Textform (also z.B. per Brief, per E-Mail, per Fax, etc., aber nicht mündlich) annehmen können, lautet wie folgt:

1. Ratenzahlungsvereinbarung und weitere Zahlungspflichten

Die offene Forderung gemäß der beigeschlossenen Forderungsaufstellung ist mittels 6 bis 12 monatlicher Raten in gleicher Höhe, ab einer Forderungshöhe von 300 € bis zu 24 monatlichen Raten in gleicher Höhe, welche jeweils zum 1. eines Monats fällig werden, zu bezahlen. Die erste Rate ist zum erstgenannten Datum des Ratenplans zur Zahlung fällig.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach mit den Verzugszinsen (die aufgelaufenen Zinsen bis zum Abschluss der Abwendungsvereinbarung) und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt hierbei zunächst mit der ältesten Forderung.

Ihnen steht es unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht frei, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegende(n) Forderung(en) in Textform (also z.B. per Brief, per E-Mail, per Fax, etc., aber nicht mündlich) uns gegenüber zu erheben. Mit Abschluss der Vereinbarung sind Einwendungen und Einreden gegen die benannten Forderungen ausgeschlossen, die nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser in Textform erhoben werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie nicht nur die vereinbarten Raten, sondern auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge/Vorauszahlungsbeträge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen.

2. Weiterbelieferung

Im Falle des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung und deren Einhaltung sind wir verpflichtet, Sie nach den vereinbarten Vertragsbedingungen weiter zu versorgen, solange Sie Ihre Pflichten aus der Abwendungsvereinbarung einhalten und insbesondere auch Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag erfüllen. Dies bedeutet, dass Sie zum einen die vereinbarten Raten, zum anderen auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge/Vorauszahlungsbeträge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen.

Für diesen Fall wird die in Aussicht gestellte Sperrung nicht durchgeführt.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung bzw. Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag **nicht** nach, werden wir aufgrund der bestehenden Zahlungsrückstände den zuständigen Netzbetreiber beauftragen, die Strom-/Gasversorgung acht Werktage nach Zustellung unserer weiteren Sperrankündigung an Sie gem. § 41g Abs. 1 S.11 EnWG i.V.m. § 41f Abs. 5 EnWG zu unterbrechen. Der Netzbetreiber hat nach der Beauftragung sechs Werktage Zeit zur Durchführung der Sperre.

Die Unterbrechung wird nicht durchgeführt, wenn die Unterbrechung der Stromzufuhr/Gaszufuhr außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht, oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen werden. Die Versorgungsunterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit bei Ihnen oder bei einem Haushaltsmitglied besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Versorgung aufgrund besonderer

persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

Wie und unter welcher Kontaktadresse Sie uns Ihre Gründe darlegen können, mit welchen Sie die Unverhältnismäßigkeit der Versorgungseinstellung (insbesondere bei einer Gefahr für Leib oder Leben) begründen können, entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits zugewandten Sperrandrohung.

Kommen Sie mit einer monatlichen Rate gem. Ziffer 1. dieser Abwendungsvereinbarung länger als **fünf Werktage** in Verzug, wird die gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Sie können dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung (mindestens) in Textform (also z.B. per Brief, per E-Mail, per Fax, etc., aber nicht mündlich) annehmen.

Nehmen Sie das Angebot zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung (mindestens) in Textform an und halten sich auch an diese, zahlen demnach pünktlich und vollständig Ihre Raten und kommen Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis pünktlich und vollständig nach, so darf die Versorgung nicht unterbrochen werden und wird auch nicht unterbrochen. Die Abwendungsvereinbarung endet automatisch nach erfolgter Zahlung der letzten Rate.

5. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH
Forderungsmanagement
Rötestraße 8
74321 Bietigheim-Bissingen
Tel: 07142 7887 175
E-Mail: forderungsmanagement@sw-bb.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 / 27 57 240 – 0
Telefax: 030 / 2757240– 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den:

Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 0228 / 141516
Telefax: 030 / 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

6. Widerrufsbelehrung

Wir weisen Sie mit folgender Erklärung auf Ihr Widerrufsrecht hin:

Widerrufsbelehrung - Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH
Forderungsmanagement
Rötestraße 8
74321 Bietigheim-Bissingen
E-Mail: forderungsmanagement@sw-bb.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

7. Ihre Annahmeerklärung

Mir ist bekannt und bewusst, dass sich das obenstehende Angebot einer Abwendungsvereinbarung nur an **Haushaltskunden in der Grundversorgung** der betroffenen Versorgungsart richtet und nur von solchen wirksam angenommen werden kann. Mir ist bekannt und bewusst, dass ich dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung **nicht wirksam annehmen kann, wenn ich kein Haushaltskunde in der gesetzlichen Grundversorgung** der betroffenen Versorgungsart bin.

Ich nehme hiermit die vorstehende Abwendungsvereinbarung an.

Bietigheim-Bissingen, den _____

Unterschrift des Kunden

Anlage – Ratenplan

Kunden-/Vst-Nummer: _____ / _____

Kontakt:

Telefon: _____

E-Mail: _____

Eine Übersicht der offenen Forderungen entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Mahnschreiben.

Position	Betrag	Zahlungstermin

Sollten weitere Zeilen notwendig sein, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt hinzu.